



GEMEINDE ZUZGEN

Schulstrasse 19 • 4315 Zuzgen

Tel. 061 875 95 75 • Fax 061 875 95 70

gemeindeverwaltung@zuzgen.ch • www.zuzgen.ch

Merkblatt «Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern»

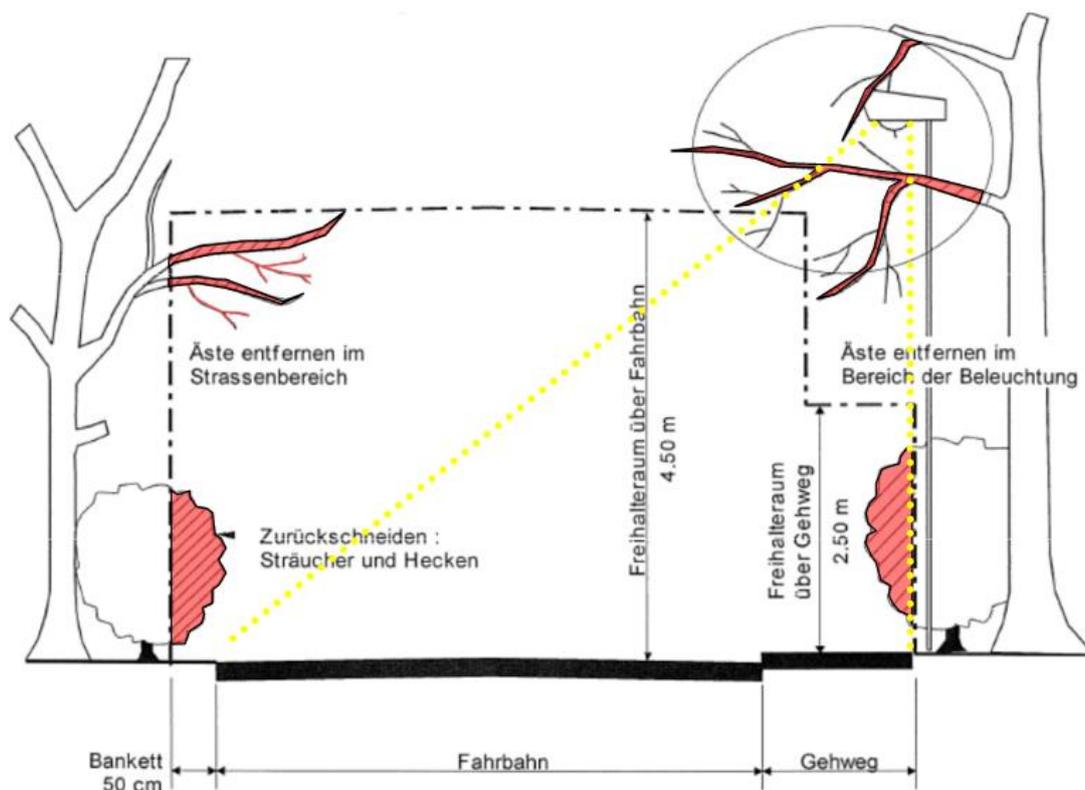
Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang den Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen, sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen- bzw. Gehweg hineinragen zurück zu schneiden.

Dabei sind folgende gesetzlichen Vorgaben zu beachten:

Freihaltung Lichtraumprofil:

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs beträgt die freizuhaltende Mindesthöhe 2.50.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.



Rückschnitt Bankett:

Vorgabe Strassenbestand nach § 111 BauG = 60 cm

Achtung: Sichtzone beachten!

Warum sollen Zäune, Mauern, Hecken und dergleichen einen Strassenabstand von mindestens 60 cm aufweisen?

Auf schmalen Strassen kann es beim Kreuzen von Fahrzeugen zu Problemen oder gar zu Unfällen kommen, da gerade für Zweiradfahrende der notwendige Freiraum für den Lenker über dem Strassenrand fehlt. Fährt ein PW oder LWK aufgrund einer Kreuzungssituation direkt am Strassenrad, so ragt sein Aussenspiegel in diese 60 cm. Zudem fallen im Winter Schneemade an, welche im seitlichen Bereich der Strasse deponiert werden müssen. Gemäss § 111 BauG wurde aufgrund dieser Gefahrenpotentiale ein Abstand für Einfriedungen und einzelne Bäume von 60 cm festgelegt.

Grundeigentümer/innen, welche die Abstandsvorschriften von 60 cm mit Zäunen usw. nicht einhalten, können strafrechtlich belangt werden, falls sich ein Unfall ereignet. (Grundeigentümerhaftung Art. 679 ZGB und Werkeigentümerhaftung Art. 58 OR).

Hinweis:

Vielmals wird der Pflanzenwuchs unterschätzt. Entsprechend bitten Sie, bereits bei setzen von Jungpflanzen den Platzbedarf und die ausgewachsene Endhöhe zu berücksichtigen.

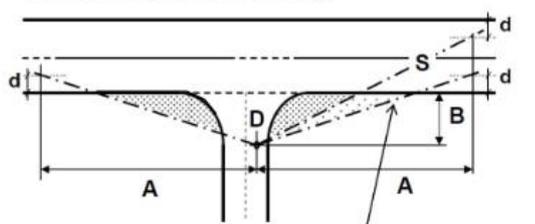
Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten:

Die gesetzliche Grundlage zu den Sichtzonen findet sich in § 42 der Bauverordnung (BauV). In den Sichtzonen muss eine freie Sicht in einer Höhe von 60 cm bis 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen mit einem Abstand von mindestens 60 cm ab Fahrbahnrand zugelassen. Die Sichtzonen sind dauernd freizuhalten.

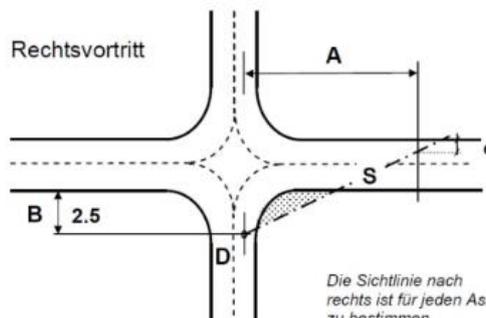
(Auszug Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten, Kanton Aargau, Stand 1. März 2011)

Begriffe und Definitionen

Vortrittsbelastete Einmündung



Die Sichtlinie gilt, wenn mit Fahrzeugverkehr auf der linken Strassen-seite gerechnet werden muss (Überholen / Parkieren auf rechter Seite)



Die Sichtlinie nach rechts ist für jeden Ast zu bestimmen.

- A** Knotensichtweite Abstand zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
- B** Beobachtungsdistanz Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D
- D** Beobachtungspunkt In der Axe des Fahrbahnstreifens
- d** Abstand zum Fahrbahnrand Abstand zwischen Fahrbahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie

- · S = Sichtlinie Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
- ▨ Sichtzone Zone ausserhalb Verkehrsfläche. Innerhalb der Sichtzone ist eine freie Sicht in der Höhe von 0.8 m bis 3.0 m zu gewährleisten

Festlegen der Sichtzonen

• Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normfall mit d = 1.5 m

V (km/h)	Ausserorts (AO)		Innerorts (IO)		
	HVS / VS ¹	untergeordnete VS	verkehrsorientiert	siedlungsorientiert	Rechtsvortritt
20				2.5 / 15	2.5 / 15
30				2.5 / 25	2.5 / 20
40			2.5 / 40	2.5 / 35	2.5 / 30
50			2.5 / 60	2.5 / 50	2.5 / 40
60	5.0 / 80	5.0 / 80	2.5 / 80		
70	5.0 / 100	5.0 / 90			
80	5.0 / 130	5.0 / 120			

Bemerkungen:

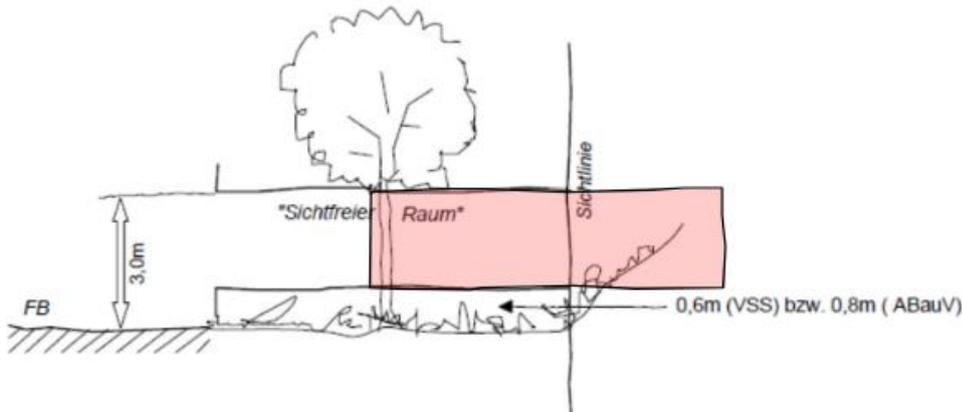
- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 Abs. 4 SSV; massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortrittsberechtigter Rad- und/oder Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden.
- Für Reduktionen von B bei ungenügenden Sichtweiten: vgl. SN 640 273a, Ziffer 13.

Wieso sind die Sichtzonen so wichtig?

Sehen und gesehen werden, dieses Motto gilt für viele Situationen im Verkehrsgeschehen. Nur wenn bei Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet sind, können alle Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig erblicken und einschätzen.

Auf Gemeindestrassen gilt die Faustregel, dass bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf Einmündungen eine beidseitige Sichtweite von 50 m gewährleistet sein muss. Dieser Blickwinkel soll bei einer Distanz von 2.50 m zur imaginären Wartelinie möglich sein. Zäune, Mauern, Hecken und Bäume dürfen nicht in diesen sichtfreien Raum ragen.

Ausschnitt „Empfehlungen Sicht an Knoten und Ausfahrten“, Kanton Aargau



Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine wichtige Rolle. In diesem Sinne bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlagen regelmässig auf die Einhaltung der notwendigen Sichtzonen und des Lichtraumprofils zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten (Haftungsansprüche).

Kommen die Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nach, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen. Grundsätzlich wird aber an die Selbstkontrolle appelliert.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindeverwaltung unter 061 875 95 75 oder gemeindeverwaltung@zuzgen.ch gerne zur Verfügung.

Gemeinderat Zuzgen